

Steuerliche Behandlung des Kapitalisierungsprodukts

Einkommensteuer

Anlagebeträge

Die zu Vertragsbeginn festgelegte Einmalanlage sowie etwaige Zuzahlungen in das Kapitalisierungsprodukt Tagesgeld Plus können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Auszahlungen/Erträge

Die auf das Vertragsguthaben entfallenden Erträge aus Kapitalisierungsprodukten unterliegen der Einkommensteuerpflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG).

Von den Erträgen sind 25 Prozent Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerabzug hat abgeltende Wirkung. Eine Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, auch die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung.

Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Kapitalisierungsprodukten unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Anlagebeträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

In ein Kapitalisierungsprodukt gezahlte Anlagebeträge sind gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes von der Besteuerung ausgenommen.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Anlagebeträgen oder Auszahlungen/Erträgen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.